



Schwäbisch Gmünd, 17.11.2014
Gemeinderatsdrucksache Nr. 255/2014

Vorlage an

Verwaltungsausschuss
zur Unterrichtung
- öffentlich -

Information über die Parkordnung für das ehemalige Landesgartenschau Gelände

Sachverhalt:

Nach Beendigung der Landesgartenschau ist das ehemalige Gelände der Landesgartenschau die ganz überwiegende Zeit für unsere Bürger und Besucher der Stadt besuch- und begehbar. Dieser Umstand macht es notwendig, auf gewisse „Spielregeln“ zu verweisen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass niemand über Gebühr belästigt wird und eine Verwahrlosung der schön gestalteten Flächen eintritt.

Da die städtische **Polizeiverordnung zum Schutz von Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern** alle notwendigen Bestimmungen enthält, um das ehemalige Gelände aber auch die dortigen Besucher vor Störungen zu schützen, wird es – auch aus Gründen der Rechtsklarheit – für nicht notwendig erachtet, eine separate Satzung bzw. Verordnung hierfür zu erlassen.

Vielmehr reicht es aus, auf die wichtigsten relevanten Bestimmungen an den Zugängen zum Gelände – rein deklaratorisch – hinzuweisen. Eine Definition des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da die Verordnung u. a. für Alleen, Grün- und Erholungsanlagen sowie Kinderspielplätze gilt, damit werden alle Bereiche des ehemaligen LGS-Geländes abgedeckt.

Die Verwaltung würde daher an allen Zugangsbereichen Schilder mit folgenden Auszügen aus der PolVO aufstellen:



*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd
In öffentlichen Grünanlagen, Parks und Erholungsanlagen ist nach der städt. Polizei-
verordnung untersagt:*

- *Ruhestörender Lärm und laute Musik*
- *Wegwerfen und Ablagern von Müll*
- *das Entfachen von Feuern*
- *das Verrichten der Notdurft*
- *dauerhafter Alkoholgenuss bzw. gemeinsame Trinkgelage*
- *das zweckentfremdete Nutzen der Anlagen und Spielplätze*

*Hunde sind an der kurzen Leine zu nehmen und deren Notdurft ist umgehend zu
entsorgen.*

Bei Verstößen drohen Geldbußen bis zu 1000 €.

***Rechts- und Ordnungsamt
Schwäbisch Gmünd***

Verstöße gegen die Bestimmungen der PolVO und insbesondere gegen die auf den Schildern dargestellten Auszüge stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Diese können vom Vollzugsdienst der Stadt Schwäbisch Gmünd und der Polizei verfolgt und geahndet werden. Um negativen Entwicklungen gleich vorzubeugen, würde der städtische Vollzugsdienst (KOD und GVD) restriktiv die Einhaltung der Regeln einfordern und Delikte konsequent ahnden. Vor allem in den warmen Monaten ist zu erwarten, dass Trinkgelage und sonstige Störungen auftreten.

Ein separater Hinweis auf Straftaten, wie Sachbeschädigung, wurde nicht aufgenommen, da diese bei bekannt werden ohnehin regelmäßig durch das Rechts- und Ordnungsamt bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.